

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 246/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rosa U [REDACTED],
[REDACTED] M [REDACTED] Avenue, W [REDACTED], M [REDACTED] /Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint ein Recht der Klägerin auf Neufestsetzung des Gesundheitsschadensanspruchs nach §§ 35, 206 BGB, weil er nicht feststellen konnte, daß die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung jetzt 25 v.H. beträgt. Diese Entscheidung ist ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründet; ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht. Auch die Beschwerde zeigt einen solchen nicht auf. Sie rügt das Verfahren im Berufungsrechtzug; das rechtfertigt die Zulassung nicht (vgl. BGH RZW 1967, 378 Nr. 27; 431).

Mai

Henkel